

# Richtlinie der Gemeinde Suderburg für die Sport- und Freizeitförderung

## I. Anwendungsbereich

Die Gemeinde Suderburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungen für

- |   |                |
|---|----------------|
| a. den Neubau und die Erweiterung <u>vereinseigener Sportanlagen</u><br>(mit Erweiterung der sportlichen Aktivitäten) | (Ziffer V),    |
| b. die Bewirtschaftung <u>vereinseigener Sportanlagen</u>   | (Ziffer VI),   |
| c. die Förderung der <u>Jugendarbeit in Sportvereinen</u>   | (Ziffer VII),  |
| d. die Förderung des <u>Behindertensports</u>   | (Ziffer VII),  |
| e. die Durchführung von Fahrten, Lager und Wanderungen  | (Ziffer VIII). |

## II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine, sonstigen gemeinnützigen Vereine sowie Gruppen gemäß **Anlage 1**, die ihren Sitz in der Gemeinde Suderburg haben und mindestens dem Kreissportbund oder einem anderen Kreisverband als ordentliches Mitglied angehören. Der Empfänger einer Förderung durch die Gemeinde Suderburg erkennt Bedingungen bzw. Auflagen gemäß Bewilligungsbescheid an.

## III. Verfahrensgrundsätze

1. Anträge (**Anlage 3 und 4**) sind an die Gemeinde Suderburg zu richten. Sie sind bei Gruppen vom Gruppenleiter und bei örtlichen Vereinen von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen.
2. Anträge gemäß Ziffer I a sind **bis zum 01.10.d.J.** einzureichen, damit sie bei der Haushaltsplanung für das darauffolgende Jahr noch berücksichtigt werden können. Ihnen sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Übersichtsplan
  - Lageplan
  - Baugenehmigung – **mindestens positive Bauvoranfrage**
  - Sonstige erforderliche Genehmigungen
  - Erläuterungsbericht
  - Stellungnahme des Kreisverbandes zum Investitionsvorhaben
  - Kostenplan (bei Bauvorhaben über 25.000 € mit Kostenberechnung nach DIN 276)
  - Finanzierungsplan
  - Eigentumsnachweise bzw. Nachweis der Nutzungsrechte
  - Gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid

#### IV. Bewilligungsbedingungen

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln der Gemeinde Suderburg besteht nicht. Ein Anspruch besteht selbst dann nicht, wenn in anderen Fällen für gleiche oder ähnliche Maßnahmen bereits Förderungen gewährt worden sind.

Fördermittel werden ausschließlich im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten bzw. noch vorhandenen Haushaltsmittel gewährt. Sofern die vorhandenen Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen auf Förderung baulicher Investitionsmaßnahmen nicht ausreichen um alle Antragsvorhaben richtliniengemäß zu fördern, entscheidet der Verwaltungsausschuss oder der Rat über die konkrete Verfahrensweise.

Zuwendungen für bauliche Investitionsmaßnahmen werden unter dem Vorbehalt der vollständig dem Verwendungszweck entsprechenden Mittelverwendung gewährt und deshalb grundsätzlich erst nach Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 75% des vorgesehenen Förderbetrages sind möglich, sofern Rechnungsbelege zu der Investitionsmaßnahme mit Zahlungsnachweis vorgelegt werden. Fördermittel können auch über mehrere Jahre verteilt gewährt werden.

Zuwendungen sind ganz oder teilweise zu erstatten, sofern

- a) die geförderte Investitionsmaßnahme vor Ablauf von 5 Jahren einem nicht förderfähigen Zweck zugeführt wird,
- b) die Fördermittel zweckwidrig bzw. unwirtschaftlich eingesetzt wurden,
- c) Bewilligungsbedingungen oder Auflagen nicht eingehalten wurden,
- d) falsche oder unwahre Angaben gemacht wurden,
- e) nachträglich weitere Förderungen durch Dritte gewährt wurden, die im Zuwendungsantrag nicht aufgeführt sind.

Wird die Zuwendung bereits innerhalb eines Jahres – gerechnet ab Gewährung einer Zuwendung - nicht zweckentsprechend verwendet (vgl. a und b), so ist der Förderbetrag auf jeden Fall vollständig zu erstatten. In den anderen Fällen (vgl. c – e) sind Zuwendungen teilweise je nach Einzelfall zu erstatten. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich in beiden Fällen für jedes weitere Jahr um 1/10 der Gesamtzuwendung.

#### V. Förderung von Neu- und der Erweiterungsbauten vereinseigener Sportanlagen

Zuwendungen können zur Finanzierung von Neu- und Erweiterungsbauten für vereinseigene Sportanlagen der **Vereine gemäß Anlage 1, Abschnitt A**, gewährt werden, wenn die Maßnahme mit der Erweiterung der sportlichen Aktivitäten verbunden ist. Die Zuwendung kann für Sportanlagen einschließlich der dazugehörenden Funktionsräume, wie z.B. Umkleide-, Sanitär-, Aufenthalts- und Betriebsräume sowie für Vereinsheime bis zu 20% der Kosten – höchstens jedoch 5.000 € in einem Zeitraum von 10 Jahren - betragen. Die Zuwendung kann auch als Festbetrag gewährt werden.

Nicht gefördert werden kommerziell genutzte Sportanlagen, Fitness- und Saunaanlagen, **Kioske, Schankanlagen**, Platzwartwohnungen, Garagen, Zuschauer- und Außenanlagen, Ballfangzäune, Einstellplätze sowie Zuwegungen.

Die Maßnahme muss unmittelbar sportlichen Zwecken dienen und die veranschlagten Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen. Die Maßnahme muss vom Kreissportverband als förderungswürdig anerkannt worden sein. Weitere besondere Fördervoraussetzungen sind:

- Eigenanteil des Sportvereines an den Gesamtkosten
- Ausschöpfung aller weiterhin bestehender Zuschussmöglichkeiten
- Das Grundstück, auf dem die Maßnahme ausgeführt werden soll, steht im Eigentum des Antragstellers. Der Antragsteller erklärt sich mit der Eintragung einer Grundschuld in Höhe der gewährten Zuwendung einverstanden, sofern dies vom Zuwendungsgeber für erforderlich gehalten wird. Dem Eigentum stehen dabei Erbbaurechte sowie langfristig abgeschlossene Pachtverträge gleich, die mit einer unkündbaren Laufzeit von mindestens 15 Jahren - gerechnet vom Tage der Zuschussgewährung an - gesichert sind.

Der Eigenanteil ( Eigenmittel und Eigenleistungen) des antragstellenden Sportvereines muß mindestens 20% der Gesamtkosten betragen und ist im Finanzierungsplan entsprechend auszuweisen. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder können max. 30% der Gesamtkosten betragen und werden mit 10 € pro Stunde in Ansatz gebracht. Eigenleistungen sind in der Regel in einem Baubuch oder ähnlichen Aufzeichnungen nachzuweisen, in dem Art der Tätigkeit, Tag, Name des Vereinsmitgliedes sowie Anzahl der Stunden einzutragen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach den veranschlagten Kosten. Für Auszahlungen eines Zuschusses hingegen sind die tatsächlich entstehenden bzw. entstandenen Gesamtkosten maßgebend. **Hierüber sind der Gemeinde Suderburg die Schlussabrechnungsunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.** Ermäßigen sich die tatsächlichen Gesamtkosten, so ermäßigt sich der auszuzahlende Zuschuss entsprechend. Ergibt die Endabrechnung, dass sich die Gesamtkosten erhöht haben, **schließt dieses eine Erhöhung des Zuschusses aus.**

Sofern es zu einer Überfinanzierung gekommen ist und im Einzelfall nicht von vornherein ein Festbetrag bewilligt wurde, kann der Zuschuss der Gemeinde Suderburg entsprechend gekürzt bzw. zurückgefordert werden (vgl. Ziff. IV).

Für wesentliche Änderungen bei der Bauausführung ist die vorherige Genehmigung der Gemeinde Suderburg erforderlich.

## VI. Förderung der Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen

Zusätzlich zu der unentgeltlich zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Sportanlage Sporthaus Hösseringen gewährt die Gemeinde Suderburg **Sportvereinen gemäß Anlage 1, Abschnitt A**, soweit sie die allg. Fördervoraussetzung nach Ziff. II erfüllen, Zuschüsse für die Bewirtschaftung der eigenen Sportanlagen, sofern ein regelmäßiger u. geordneter Sportübungs- und Wettkampfbetrieb durchgeführt wird. Die Förderung wird pauschaliert als nicht rückzahlbare Zuwendung auf alle entstehenden Bewirtschaftungskosten unter Berücksichtigung folgender Faktoren gewährt:

- **Zahl der Mitglieder** (Statistik des Kreissportbundes zum 01.01. d.J.)
- Umfang bereits gewährter sonstiger öffentl.-rechtl. Kostenvorteile

Die Zuschussbemessung erfolgt nach einer Mitgliederstaffelung (Anlage 2) unter Abzug sonstiger Nutzungsvorteile.

Die Förderung wird jährlich ohne wiederkehrenden Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Nicht gesondert gefördert wird die Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Rasenmäher, Beregnungsanlagen, Walzen, Düngegeräte etc.).

## **VII. Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen sowie des Behindertensports**

Als gemeinnützig anerkannte **Vereine gemäß Anlage 1, Abschnitt A**, erhalten zur Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen ohne Antrag und Nachweis einen zweckgebundenen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe der entsprechenden Zuwendung des Landkreises Uelzen für jedes jugendliche Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Maßgeblich für die Bemessung des Zuschusses ist der jährliche Bestandserhebungsbogen des Kreissportbundes bzw. bei anderen Vereinen **ein Mitgliederverzeichnis des betreffenden Kreis-, Bezirks- oder Landesverbandes** zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können auf Antrag auch Zuschüsse zur Förderung des Behindertensports durch Sportvereine nach **Anlage 1, Abschnitt A**, gewährt werden.

## **VIII. Förderung der Durchführung von Fahrten, Lager und Wanderungen**

Gemeinnützige Vereine sowie Gruppen gemäß **Anlage 1, Abschnitt A + B**, erhalten auf Antrag (Anlage 3) Zuschüsse zu den Kosten für die Durchführung von Fahrten, Lager und Wanderungen, die der Förderung von Kindern u. Jugendlichen dienen und zusätzlich zur satzungsgemäßen Vereinstätigkeit oder Gruppenarbeit durchgeführt werden.

Förderfähig in diesem Sinne sind folgende Fahrten, Lager und Wanderungen:

- a. mehrtägige Informationsfahrten (mehr als 3 Tage) zu anderen **sportlichen bzw. kulturellen Einrichtungen**, oder zu anderen Vereinen außerhalb des Landkreises Uelzen,
- b. Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen bzw. Kreisjugendveranstaltungen mit Unterbringung außerhalb des Landkreises Uelzen.

Der Zuschuß wird gewährt für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen, Kindergeldberechtigte und für Teilnehmer bis 18 Jahre. Bei einer Gruppenstärke bis einschließlich 15 Personen wird zusätzlich ein Betreuer, der kein Jugendlicher ist, in die Berechnung mit einbezogen. Bei 16 Personen oder mehr werden zwei Betreuer gefördert. Bei der Berechnung gelten An- und Abreisetag als ein Tag.

Die Förderung wird nach Tagessätzen vorgenommen. Der Tagessatz je förderfähiger Person beträgt 2,50 €. Maximal werden für eine teilnehmende Person jedoch 25 € p.a. gewährt. Der im Einzelfall gewährte Zuschuß darf 50% der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

Die Fahrt muß der Gemeinde Suderburg mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung mitgeteilt werden. Nach Durchführung der Fahrt ist der Antrag mit den erforderlichen Abrechnungsunterlagen innerhalb einer Frist von ebenfalls 4 Wochen vollständig vorzulegen.

#### **IX. Verwendungsnachweis** (nur für Zuschüsse nach Ziff. V)

Als Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen und mit einem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens sowie den dazugehörigen Rechnungs- und Zahlungsbelegen sowie des Baubuches oder einer ähnlichen Aufzeichnung zu versehen.

Die Gemeinde Suderburg ist berechtigt, Bücher, Belege sowie sonstige Geschäftsunterlagen zu diesem Bauvorhaben anzufordern und die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Sofern der Verwendungsnachweis vorab bereits durch eine Behörde oder Prüfstelle des Bundes oder Landes oder durch den Landkreis Uelzen ohne besondere Beanstandungen geprüft worden ist, kann grundsätzlich eine weitere Prüfung nach Vorlage der entsprechenden Prüfbestätigung entfallen.

#### **X. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am **01.01.2003** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Jugendliche in Sportvereinen und kulturellen Gruppen der Gemeinde Suderburg für die Durchführung von Fahrten, Lager und Wanderungen vom 11.03.1986 außer Kraft.

Suderburg, den

gez. Beplate-Haarstrich  
Bürgermeisterin

gez. Meyer  
Gemeindedirektor

Anlage 1**Förderfähige gemeinnützig anerkannte Sportvereine und sonstige gemeinnützige Vereine und Gruppen gemäß Ziffer II der vorstehenden Richtlinie**

**Stand:** 01.Juli 2002

**A. Gemeinnützig anerkannte Sportvereine****und mit vereinseigenen Sportanlagen**

1. VfL Suderburg
2. VfL Sportfreunde Böddenstedt
3. Schützenverein Hamerstorf

**ohne vereinseigene Sportanlagen – bzw. ohne Gemeinnützigkeit**

4. Turn- und Sportverein Hösseringen
5. Schützenclub Suderburg
6. Schootenring Hösseringen – einschl. Spielmannszug
7. Angelsportverein der Samtgemeinde Suderburg (ASV)
8. Kyffh. Kameradschaft Suderburg – einschl. Spielmanns- und Fanfarenzug Suderburg

**B. Sonstige gemeinnützig tätige Gruppen**

1. Suderburger Volkstanzgruppe
2. Gesangverein Frohsinn, Hösseringen
3. Posaunenchor Böddenstedt
4. Posaunenchor Bahnsen / Suderburg
5. Kirchliche Gruppen
6. Gemischter Chor Räber

Anlage 4

**Antrag  
auf Gewährung einer Sportförderzuwendung  
durch die Gemeinde Suderburg**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ggf. gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Beantragt wird die Gewährung einer Zuwendung / eines Zuschusses für

- laufende Aufwendungen
- Förderung des Behindertensports
- Neubau einer Sportanlage
- Erweiterung einer Sportanlage
- Erst- / Ersatzbeschaffung von Sportgeräten

- als
- Vereinseigentum
  - Erbpachtobjekt
  - Sonstige eigentumsgleiche Sportanlage

Lage des Objektes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Lageplan
- Baugenehmigung
- Sonstige erforderliche Genehmigungen
- Erläuterungsbericht
- Stellungnahme des Verbandes zum Investitionsvorhaben
- Kostenplan
- Kostenberechnung nach DIN 276 (wenn > 25.000 €)
- Finanzierungsplan
- Eigentumsnachweis
- Sonstiger Nachweis der Nutzungsberechtigung
- Gültiger Körperschaftssteuer- Freistellungsbescheid

Beschreibung des Vorhabens: Gemäß Beiblatt

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Anlage 2**Staffelung von Zuschüssen nach Mitgliederzahlen**

(Ziffer VI)

>	500 Mitglieder	=	6.000 € / p.a.
>	800 Mitglieder	=	7.000 € / p.a.
>	1.100 Mitglieder	=	8.000 € / p.a.

**Anmerkung:**

Die Zuschüsse werden nicht kumulativ, sondern entsprechend der tatsächlichen Mitgliederzahl der Sportvereine gemäß der aktuellen Mitgliederstatistik des Kreissportbundes (KSB) nach vorstehender Staffelung gewährt.